Satzung

Spiel.Werk e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein Spiel.Werk" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen des Bewegungs-, Sprech- und Musiktheaters. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung neuer, genreübergreifender Bühnenformate.
- (2) Der Verein versteht sich als Eigeninitiative und strebt den Aufbau und die Etablierung eines professionellen Theaterensembles an, mit Künstlern aus den Bereichen Schauspiel, Tanz, Zirkus und Musik.
- (3) Der Verein versteht sich des Weiteren als Podium der freien Theater- und Kunstszene. D.h.: Spiel.Werk stellt seine Räumlichkeiten Künstlerinnen und Künstlern für Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung, die dem Verein nicht angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur langfristigen Sicherung können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen gebildet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein,
 - Tod des Mitglieds,
 - Auflösung der juristischen Person,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einen Antrag auf Ausschluss darf jedes Vereinsmitglied stellen.
 - Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember jedes Jahres möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 30. September vorliegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

- (2) Der / Die Vorsitzende (n) sowie dessen Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Die Mitglieder des Vorstands können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder eines bestimmten Projekts, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist für Erlass und Änderung dieser Geschäftsordnung zuständig. Änderungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (7) Beschlüsse, die den Spielort Spiel. Werk betreffen, können ausschließlich durch den Vorstand getroffen werden.
- (8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a. EStG erhalten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (9) Die Vorstände können auch künstlerisch tätig sein. Das tangiert nicht ihre ehrenamtlichen Arbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Wahl des Kassenprüfers,
- Änderung der Satzung,
- Aufstellen und Änderung der Beitragsordnung,
- Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die Versammlung.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt sein. Für

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplans gilt der vorstehende Satz entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Dem Geschäftsführer obliegt dann die ordnungsgemäße Führung sämtlicher anfallender Geschäfte nach genereller oder spezieller Anweisung des Vorstands.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung berichtet der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Sparkassenstiftung Sparkasse zur Verwendung gemäß Satzungszweck zu.

§ 13 Urheberrechte / Wortbildmarke / Layout

- (1) Das Vereinslogo sowie andere erstellte Wortbildmarken & Layouts sind Eigentum des Vereins und dürfen nur zweckdienlich genutzt werden. Dies gilt ebenso für die innerhalb der Vereinstätigkeit erstellten Entwürfe, Werbeträger, Konzeptionen und Produkte, wie für Texte sowie Musik, oder andere mediale Produkte, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung und Vermarktung.
- (2) Der Verein behält sich das Veröffentlichungsrecht für Foto- und Videoaufnahmen, die im Zusammenhang der Vereinstätigkeit erstellt werden können, vor.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstands, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften persönlich nicht.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden ist.

Ansbach, 21. April 2017